

§ 3

(1) Das Verfahren zur Errechnung und Bildung des Direktorfonds ist geregelt:

1. für zentral- und landesverwaltete volkseigene Industriebetriebe, landesverwaltete Kultur- und Verkehrsbetriebe und deren Vereinigungen durch die §§ 4 bis 6;
2. für zentralverwaltete Handelsbetriebe und deren Organisationen sowie für die den landesverwalteten Industrievereinigungen angeschlossenen Handelsbetriebe durch die §§ 7 bis 9;
3. für zentralverwaltete volkseigene Güter und deren Vereinigungen durch die §§ 10 und 11;
4. für MAS, Leitwerkstätten, Landesmaschinenhöfe und deren Verwaltungen durch die §§ 12 und 13;
5. für KWU durch die §§ 14 und 15.

(2) Die Verwendung des Direktorfonds regeln die §§ 16 bis 18, und zwar

der § 16:
die Verwendung des Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten und

die §§ 17 und 18:

die Verwendung des Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen.

(3) Gemeinsame Bestimmungen über den Direktorfonds enthalten die §§ 19 bis 21.

(4) Schlußbestimmungen enthält § 22.

Abschnitt II

Verfahren

zur Errechnung und Bildung des Direktorfonds

Teil I

Bel zentral- und landesverwalteten volkseigenen Industriebetrieben, landesverwalteten Kultur- und Verkehrsbetrieben und deren Vereinigungen

§ 4

(1) Zentral- und landesverwaltete volkseigene Industriebetriebe sowie landesverwaltete Kultur- und Verkehrsbetriebe verrechnen als Zuweisung zum Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten 3% der nach § 2 ermittelten Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme in den Kosten.

(2) Außerdem werden bei zentral- und landesverwalteten Industriebetrieben sowie bei landesverwalteten Verkehrsbetrieben dem Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten 20 % der überplanmäßigen Selbstkostensenkung zu Lasten des Bruttogewinnes zugeführt (§ 6 Abs. 1 Ziffer 4).

(3) Soweit zentralverwaltete volkseigene Industriebetriebe in der Prämiertabelle A (Zweite Durchführungsanordnung [Prämienordnung] vom 12. August 1949 - ZVOBl. I S. 630) aufgeführt sind oder der Hauptabteilung Kohle des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik angehören, werden dem Fonds zur Verbesserung der Le-

benslage der Arbeiter und Angestellten 30% der überplanmäßigen Selbstkostensenkung zu Lasten des Bruttogewinnes zugeführt (§ 6 Abs. 1 Ziffer 4).

(4) Zentral- und landesverwaltete volkseigene Industriebetriebe sowie landesverwaltete Kultur- und Verkehrsbetriebe überweisen 1 % des nach Abs. 1 bis 3 gebildeten Fonds an ihre Vereinigungen, die aus diesen Beträgen einen Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten zu bilden haben.

§ 5

(1) Zentral- und landesverwaltete volkseigene Industriebetriebe sowie landesverwaltete Kultur- und Verkehrsbetriebe verrechnen als Zuweisung zum Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen 1 % der nach § 2 ermittelten Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme in den Kosten.

(2) Außerdem werden bei zentral- und landesverwalteten Industriebetrieben sowie bei landesverwalteten Verkehrsbetrieben dem Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen 10 % der überplanmäßigen Selbstkostensenkung zu Lasten des Bruttogewinnes zugeführt (§ 6 Abs. 1 Ziffer 4).

(3) Soweit zentralverwaltete volkseigene Industriebetriebe in der Prämiertabelle A (Zweite Durchführungsanordnung [Prämienordnung] vom 12. August 1949 — ZVOBl. I S. 630) aufgeführt sind oder der Hauptabteilung Kohle des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik angehören, werden dem Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen 15% der überplanmäßigen Selbstkostensenkung zu Lasten des Bruttogewinnes zugeführt (§ 6 Abs. 1 Ziffer 4).

(4) Zentral- und landesverwaltete volkseigene Industriebetriebe sowie landesverwaltete Kultur- und Verkehrsbetriebe überweisen 25% des nach Abs. 1 bis 3 gebildeten Fonds an ihre Vereinigungen, die aus diesen Beträgen einen Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen zu bilden haben.

§ 6

(1) Bei der Ermittlung der überplanmäßigen Selbstkostensenkung ist folgendes zu beachten:

1. Die Errechnung der überplanmäßigen Selbstkostensenkung umfaßt die gesamte Produktion oder Leistung des Betriebes, soweit sie mit der Produktion oder Leistung 1949 vergleichbar ist. Unter „Gesamter Produktion“ oder „Leistung“ ist auch die nicht beauftragte zu verstehen.
2. Die Ermittlung der erzielten Selbstkostensenkung hat pro umgesetztes Erzeugnis bzw. pro umgesetzte Leistungsgruppe oder pro umgesetzte Leistung nach dem anliegenden Formblatt Nr. 1 zu erfolgen.
3. Die Betriebe, die keine Kostenträgerrechnung durchführen, können mit Genehmigung der fachlichen Hauptabteilung die erzielte überplanmäßige Selbstkostensenkung nach dem anliegenden Formblatt Nr. 2 nachweisen.